

*Prüfung und Verwertung deutscher Kohle  
in der Schweiz.*

Staaten, die mit ihm im Kriege stehen, ausgeführt werden und damit zu seinem eigenen Nachteil Verwendung finden.

Andererseits liegt nun aber auf der Hand, daß, sobald in einem Betriebe Brennstoffe verschiedener Art und verschiedener Provenienzen zur Verwendung gelangen, eine Kontrolle darüber, welche Sorten speziell zur Herstellung einer bestimmten Ware verwendet worden sind, in zuverlässiger Weise nicht geführt werden kann. Dagegen ist feststellbar, welche Brennstoffe ein Betrieb erhält und welche Mengen zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren aufgewendet werden müssen und welche Brennstoffsorten dafür Verwendung finden können. Mit andern Worten: Es ist global feststellbar, ob in einem Betriebe so viel geeignete Brennstoffe nichtdeutscher Provenienz zur Verwendung gelangt sind, als zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren, für die die Ausfuhrbewilligung nach den Ländern der Entente nachgesucht wird, nötig waren. Von diesen Erwägungen aus, und da abgesehen von der Ausfuhr nach den Ententestaaten die Verwendung deutscher Kohle seitens Deutschland natürlich keinen Beschränkungen unterworfen werden will, wurde durch das eingangs erwähnte Abkommen festgestellt, daß die Verwendung deutscher Kohle in der Schweiz grundsätzlich frei ist, daß aber für gewisse Waren, die nach der Entente ausgeführt werden wollen, der Kohlenverwendungsnachweis im Sinne der nachfolgenden Ausführungen geleistet werden muß. Die Waren, für die der Kohlenverwendungsnachweis vor der Ausfuhr nach den Ententestaaten zu leisten ist, werden in der sogenannten Kohlenverwendungsliste (K-Liste), die amtlich publiziert wird und die im Laufe der Zeit Änderungen und Ergänzungen erfahren kann, zusammengestellt. Die in dieser K-Liste eingetragenen Waren können (vorbehaltlich Sonderbewilligungen von Fall zu Fall) über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze nur ausgeführt werden, wenn von der gesuchstellenden Firma der globale Nachweis erbracht wird, daß eine entsprechende Menge geeigneten, nichtdeutschen Brennstoffes in dem betreffenden Betriebe verwendet und daß diese Menge der Firma von dem seitens der S. T. S. bzw. der R. A. G. zu führenden Konto abgeschrieben worden ist, und wenn ferner die gesuchstellende Firma durch Kaution Garantie geleistet hat, daß die an die Ausfuhr solcher Waren geknüpften Bedingungen erfüllt sind (Ausführungsbestimmungen Art. 7 und 13).

Zu diesem Zwecke wird die R. A. G. über alle Firmen, die Waren der K-Liste herstellen, besondere Konti führen, durch die die Bestände sowie die Eingänge und der Verbrauch an Brennstoffen der verschiedenen Provenienzen und Sorten jederzeit festgestellt werden können, und die an Hand der Bücher, Fakturen, Korrespondenzen, Frachtbriefe usw. sowie auf Grund der andern Kontrollmaßnahmen der R. A. G. einer regelmäßigen Prüfung nach ihrer Richtigkeit unterzogen werden. Die zuverlässige Durchführung dieser Kontrolle bedingt auch eine Kontrolle der Kohleneinfuhr und des Kohlenverkehrs, wie sie bereits bisher von R. A. G. im Interesse einer richtigen Verteilung der Kohle durchgeführt worden ist.

Die Einfuhr deutscher Kohle vollzieht sich nach dem bisherigen Verfahren unter Kontrolle der R. A. G. Die direkten Beziehungen zwischen den deutschen Kohlenlieferanten und den schweizerischen Importeuren bleiben wie bisher bestehen und die Lieferungen können wie bisher direkt an die schweizerischen Importeure bzw. an die in den Versandaufgaben genannten Empfänger ausgeführt werden, vorbehaltlich ihrer Bezugsberechtigung und soweit sie die Bedingungen der S. T. S. erfüllt haben, oder nicht durch die S. T. S. bzw. die R. A. G. dauernd oder vorübergehend vom Kohlenbezug ausgeschlossen sind.

Für die Einfuhr ist in jedem Falle eine vorgängige schriftliche Bewilligung der R. A. G. erforderlich. Einfuhrbewilligungen werden nur erteilt an Firmen und Verbände, die bereits bisher Kohle direkt eingeführt haben, nämlich an die konzessionierten Händler-Importeure und an Selbstverbraucher, und unter der Voraussetzung, daß sie bzw. die von den Händler-Importeuren allfällig bezeichneten Empfänger bezugsberechtigt sind, die von der S. T. S. gestellten Bedingungen erfüllt haben und nicht aus irgend einem Grunde von der S. T. S. oder R. A. G. vom Kohlenbezuge ausgeschlossen sind.

Einfuhrbewilligungen an andere Firmen und Personen können nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der S. T. S., sowie unter den gleichen Bedingungen und Auflagen, wie sie

den regelmäßigen Importeuren gestellt werden, erteilt werden.

Ueber den Verkehr mit Kohle gelten die Vorschriften des Bundesrates, wonach die Abgabe von Kohle nur durch konzessionierte Firmen erfolgen kann; die konzessionierten Händler-Importeure haben Kaution zu leisten.

Händlerfirmen, die ohne das vorgeschriebene Visum Kohlen an Dritte abgeben, haben daher eine wesentlich schärfere Ahndung derartiger Verfehlungen zu gewärtigen wie bisher.

Wer Kohle deutscher Herkunft an einen Dritten abgibt, hat den Empfänger schriftlich auf die Provenienz der Kohle, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Empfänger allen Bedingungen, die seitens der S. T. S. oder der R. A. G. an die Verwendung der Kohle oder an den Verkehr mit Kohle geknüpft sind, sowie allen Kontrollmaßnahmen vorbehaltslos unterzieht.

Die Ausfuhr von Kohle ist verboten. Ausnahmen können nur im Einverständnis mit der S. T. S. und mit der zuständigen deutschen Kommission und unter den von diesen Stellen für jeden Fall aufzustellenden Bedingungen vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement bewilligt werden.

Die Inhaber industrieller und gewerblicher Betriebe, in denen Ware der Kohlenverwendungsliste hergestellt werden, sind für die genaue Einhaltung der S. T. S.-Bedingungen, wie sie für die Einfuhr und Verwendung der Kohle, sowie für den Verkehr mit Kohle einschließlich Kontrollmaßnahmen aufgestellt worden sind, haftbar; soweit sie Kohle mit oder ohne Einwilligung der R. A. G. an Dritte abgeben, sind sie auch für die Einhaltung dieser Bedingungen durch diese Drittpersonen und allfällige weitere Nachmänner haftbar. Sämtliche Importeure, soweit sie die Kohle in eigenen Betrieben verwenden, haften für die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen; soweit sie Kohle an Dritte abgeben, sind sie auch für Verfehlungen dieser und aller andern Personen, an die die Kohle in der Folge gelangt, haftbar.

Die S. T. S. sowie die R. A. G. sind befugt, über die Einhaltung der ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen jede ihnen zuzustehende Kontrolle auszuüben, sowohl beim Importeur selbst, als auch bei jedem Dritten, an den die Kohle weitergegeben wurde. Die Kontrolle wird durch die von der S. T. S. beziehungsweise R. A. G. beauftragten Beamten ausgeübt. Diese Stellen sind ebenfalls berechtigt, andere Personen mit der Kontrolle zu beauftragen, jedoch müssen die Kontrollierenden Personen Schweizerbürger sein und es darf die Kontrolle nicht von Personen ausgeübt werden, die einem Konkurrenzgeschäft angehören, sofern der zu Kontrollierende nicht sein Einverständnis gegeben hat.

Die Kontroll-Organen haben freien Zutritt zu allen Fabrikräumen, Magazinen und Bureauz. Ebenso ist ihnen freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren, die über die Verwendung der Kohle Auskunft geben.

Die Kosten dieser Kontrolle trägt die ausführende Stelle, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen der Kontrollierte seiner Verpflichtung zuwiderhandelt oder die Kontrolle verlangt oder verschuldet hat.

Zur Deckung der Betriebskosten ist die S. T. S. berechtigt, auf allen Kohleneinfuhren eine Provision von 1/2 Prozent auf deren Fakturwert zuzüglich Fracht und Zoll bis Bestimmungsstation zu beziehen. Eine Provision von 1 Promille, mindestens aber Fr. 1.— pro Ausfuhrsuch bei einem Verkaufswerte von 50 Franken an und Fr. 0.50 bei einem Verkaufswert unter Fr. 50 wird erhoben für die Prüfung von Ausfuhrsuchsen, die Bezug haben auf Waren, die auf der Freiliste stehen und unter Verwendung von deutschen Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellt worden sind.